

## Mandantenbrief

Irena Deckert  
Steuerberaterin

**Jahreswechsel 2023 / 2024**

## **Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2023:**

### **Für alle Steuerpflichtigen**

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 1.1.2024  
Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

### **Für Vermieter**

Steueraspekte bei Mietimmobilien  
Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

### **Für Kapitalanleger**

Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge

### **Für Unternehmer**

Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung  
Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer

### **Für GmbH-Geschäftsführer**

Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an  
das Unternehmensregister übermitteln

### **Für GmbH-Gesellschafter**

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

### **Für Personengesellschaften**

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

### **Für Arbeitgeber**

Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten  
Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

### **Für Arbeitnehmer**

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2023/2024

## Für alle Steuerpflichtigen

### Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 1.1.2024

| Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt zum **1.1.2024** von 10.908 EUR auf **11.604 EUR**. Da der **Unterhaltshöchstbetrag** dem Grundfreibetrag entspricht, sind **ab 2024 auch hier 11.604 EUR** maßgeblich. |

Der **Spitzensteuersatz** greift 2023 bei 62.810 EUR. Ab **2024** wird er dann **ab 66.761 EUR beginnen**. Für sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz ab 277.826 EUR**) erfolgen **keine betragsmäßigen Anpassungen**.

### Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

| Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2024 verlagert werden sollten. |

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt.

**Praxistipp** | Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2023 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2024 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2023 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2024 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2023 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

## Für Vermieter

### Steueraspekte bei Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten: |

#### Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2023 besteht **bis zum 31.3.2024** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist.

Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

### Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in **2023 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist aber nur zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

### Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

**Praxistipp** | Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

### Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

| Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten: |

Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.

Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.

Bei einer Überlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

**Beachten Sie** | Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

**Merke** | Durch den fortschreitenden Mietniveauanstieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

## Für Kapitalanleger

### Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge

| Die **Zinsen für Tagesgelder und Festgelder** steigen wieder. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint. |

**Beachten Sie** | Der Sparer-Pauschbetrag wurde mit Wirkung ab 2023 erhöht – und zwar von 801 EUR **auf 1.000 EUR** und bei **zusammenveranlagten Ehegatten** von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR**.

Der Sparer-Pauschbetrag wird von den Banken beim Steuerabzug **nicht automatisch berücksichtigt**. Hierzu ist es erforderlich, dass **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Dieser kann nicht nur über die gesamte Höhe des Sparer-Pauschbetrags erteilt werden. Vielmehr kann der Betrag auch **auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden**.

### Rürup-Verträge

Aus steuerlicher Sicht kommen Rürup-Verträge insbesondere **für Selbstständige** in Betracht, die **ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben**.

Grundsätzlich würde sich der Abzug im Jahr 2023 auf 96 % des gezahlten Beitrags belaufen. Infolge einer Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2022 lassen sich jedoch **ab 2023 bereits 100 % als Sonderausgaben absetzen**, was einen Vertragsschluss im Jahr 2023 attraktiver als bisher macht.

Allerdings ist für die Beiträge **ein jährlicher Höchstbetrag** zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 **beträgt er 26.528 EUR**. Bei **zusammenveranlagten Ehegatten ist er doppelt so hoch (53.056 EUR)**.

Der Höchstbetrag reduziert sich bei Arbeitnehmern, die **in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei** sind und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung **eine lebenslängliche Versorgung** zusteht (**z. B. Beamte**) um den Betrag, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, dem Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Bei einem Beamten mit einem Gehalt von 50.000 EUR reduziert sich der Höchstbetrag daher um 9.300 EUR (18,6 % × 50.000 EUR).

**Merke** | Vor Abschluss eines Rürup-Vertrags sollte bedacht werden, dass die Ansprüche grundsätzlich nicht vererbbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind.

## Für Unternehmer

### Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung

| **Buchführungspflichtige Unternehmer** erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. |

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

### Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Die Ampel-Koalition hat Ende August 2023 **einen Entwurf für ein Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Um Investitionsanreize zu setzen, sollen u. a. die Regelungen zur **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** und zur **Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG)** verbessert werden.

Da die neuen Spielregeln **für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** gelten sollen, kann es sinnvoll sein, für Ende 2023 geplante Anschaffungen **auf Anfang 2024 zu verschieben**.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Derzeit sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die **einer selbstständigen Nutzung** fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **in voller Höhe als Betriebsausgaben** abziehbar, wenn die Aufwendungen für das Wirtschaftsgut **800 EUR nicht übersteigen**.

Nach der geplanten Neuregelung soll der Wert **von 800 auf 1.000 EUR angehoben werden**.

**Beachten Sie** | Alternativ kann **ein Sammelposten** im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut **250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen**. Der Sammelposten ist **im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren** gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen.

Hier ist Folgendes geplant: Die Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 EUR **auf 5.000 EUR und die Verringerung der Auflösungsdauer auf drei Jahre**.

### Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Die Sonderabschreibung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt derzeit **bis zu 20 %** der Investitionskosten (§ 7g Abs. 5 EStG). Sie gilt für Betriebe, die die **Gewinngrenze von 200.000 EUR** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten.

**Merke** | Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden.

Die Sonderabschreibung soll nun **auf bis zu 50 %** angehoben werden, was die schnellere Refinanzierung fördert.

### Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer

| **Kleinunternehmer** müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz **im laufenden Jahr** voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus **im Vorjahr** nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat. |

**Beachten Sie** | Um den **Kleinunternehmerstatus auch im Jahr 2024** nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2024 abzurechnen, um so in 2023 **unter der Grenze von 22.000 EUR** zu bleiben.

## Für GmbH-Geschäftsführer

### Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

| **Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres offenlegen. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss für 2022 somit der 31.12.2023**. |

**Beachten Sie** | Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich **das Offenlegungsmedium geändert**. Das heißt: Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung **an das Unternehmensregister** zu übermitteln. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter [www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de).

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR)**. Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

**Beachten Sie** | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

**Merke** | Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

## Für GmbH-Gesellschafter

### Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. |

Die entsprechende **Dokumentation** mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

## Für Personengesellschaften

### GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

| Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde **das Recht der Personengesellschaften** reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst **2024 in Kraft**. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob **Handlungsbedarf** besteht. |

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde **mit dem Gesellschaftsregister** ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann **von jedermann eingesehen** werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

**Merke** | Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

**Beachten Sie** | Die IHK Köln gibt (unter [www.iww.de/s8213](http://www.iww.de/s8213) und [www.iww.de/s8214](http://www.iww.de/s8214)) **einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche**.

## Für Arbeitgeber

### Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

| Derzeit gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 EUR pro Stunde. **Ab 1.1.2024** sollen dann **12,41 EUR** relevant sein. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit 520 EUR monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist. |

**Beachten Sie** | Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12,41 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2024 eine Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR** ( $12,41 \text{ EUR} \times 130 \div 3$ ).

### Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

| Damit sich bei der Weihnachtsfeier 2023 **keine Steuer- und Beitragspflicht** ergibt, sind **wichtige Grenzwerte** zu beachten. |

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (**z. B. Sommer- oder Weihnachtsfeier**) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer **den Betrag von 110 EUR nicht übersteigt**.

Diese Ausnahme gilt allerdings nur für **maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Um zu prüfen, ob **der Freibetrag** eingehalten wurde, sind zunächst **die Kosten für die Betriebsveranstaltung zu ermitteln**. Einzubeziehen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, also **direkt den Arbeitnehmern zurechenbare Kosten** (z. B. Speisen und Getränke) und die **Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung** (z. B. für gemietete Räume).

**Beachten Sie | Die Selbstkosten des Arbeitgebers**, z. B. für Energiekosten bei einer Feier in eigenen Räumlichkeiten, **sind nicht einzubeziehen**.

Bei der Frage, ob die Zuwendung über oder unterhalb des Freibetrags liegt, sind die Gesamtkosten **auf alle anwesenden** – nicht eingeladene oder angemeldete – **Teilnehmer** zu verteilen:

**Beispiel**

An einer Weihnachtsfeier (Bruttokosten von 7.900 EUR) haben 50 Arbeitnehmer alleine teilgenommen, 20 sind mit einer Begleitperson erschienen. Die Gesamtkosten sind auf 90 Teilnehmer zu verteilen (= 87,77 EUR pro Person). Das heißt:

- Bei **den alleine erschienenen Arbeitnehmern** wird der Freibetrag von 110 EUR nicht überschritten, es liegt kein Arbeitslohn vor.
- Bei **Arbeitnehmern mit Begleitung** beträgt die Zuwendung 175,55 EUR, weil die Kosten der Begleitperson zu addieren sind. Davon ist der Freibetrag (110 EUR) abzuziehen, sodass der Arbeitslohn 65,55 EUR beträgt.

Ein **Sachbezug** unterliegt der Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Alternativ kann der Arbeitgeber **eine Pauschalversteuerung mit 25 %** zu seinen Lasten vornehmen. Der Vorteil: Die Erhebung der Lohnsteuer ist einfacher und es fallen keine Sozialabgaben an.

Bei der **Umsatzsteuer** gelten **andere Regeln** (kein Freibetrag von 110 EUR, sondern eine **Freigrenze**):

**Beispiel**

An einer Weihnachtsfeier nehmen a) 150 bzw. b) 100 Personen teil (Aufwendungen: 11.900 EUR brutto):

- a) Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 79,33 EUR. Der Arbeitgeber ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern.
- b) Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 119 EUR. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (keine unentgeltliche Wertabgabe).

Wird der **Vorsteuerabzug** bei den Eingangsleistungen beansprucht und stellt sich **nachträglich** heraus, dass die **Freigrenze überschritten** wurde, ist eine **unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern**.

## Für Arbeitnehmer

### Maßnahmen zum Jahreswechsel 2023/2024

| Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Pauschbetrag von 1.230 EUR** liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (z. B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2024 verschoben werden. |

Spätestens zum Jahresende 2023 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien** und **begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder **der Rabattpauschbetrag von 1.080 EUR (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

### Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten **eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR** steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren (§ 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz [EStG]). Diese (freiwillige) Zahlung kann noch bis zum 31.12.2024 erfolgen – und zwar auch **in Teilbeträgen**.

**Rechtsstand:** 1.10.2023

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.